Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cart ift sehr geneigt, den Beschluß anzunehmen, doch da man von beyden Seiten warm zu werden scheint, so läßt er sich die Commission gefallen. Sie wird beschlossen, und besteht aus den B. Tobler, Rothly und Moser.

Senat, 15. Man. Präsident: Pettolaz.

Mittelholzer verlangt, daß über die gerichtliche Verfassung in der neuen Constitution eine Consmission beauftragt werde, neuerdings zu berichten.

Muret will über die Gerichte lezter Instanz die Difcufion eröffnen laffen.

Luthi von Sol. mochte erst einen Commissional-

Muret verlangt nun über die Abschnitte 4., 5. und 8. eine neue Commission, die in 8 Tagen bestichten soll.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission ernannt: Muret, Rubli, Mittelhalzer, Erauer und Lüthi von Sol.

Cart im Namen einer Commission berichtet über den Beschluß der die Art des Loskauses der Bodenzinse fessiezt, und rath zur Verwerfung in seinem eizgenen, zur Annahme im Namen der Mehrheit der Commission. Zur Verwerfung bestimmt ihn hauptsächzlich, das der Beschluß nicht zugleich die Loskausungsformen der Zehenten festset.

Mittelholzer sindet, der Beschlußenthalte nichts weiter, als eine Formel, und da die Sache schon lange genug verschoben worden, so stimmt er zur Annahme. So wie für Loskaufung der Zehenten und Badenzinse besondere Gesez vorhanden sind, so mußten auch zwen verschiedene Formeln gegeben werden; zudem beschäftigt sich der große Rath wirklich mit der Formel sür den Loskauf der Zehenten.

Barras verwirft den Befchluf.

Augustini und Luthard sprechen gur Annahme. Cart fimmt nun auch zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen. Er ist folgender: In Erwägung, daß gemäß dem 8. §. des Gestzes vom 13ten Christmonat 1799 die Art und Weise zu bestimmen ist, nach welchen die für den Lostauf der Grundzinse auszustellenden Schuldscheine ausgefertigt werden sollen;

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen :

(Die Fortsetzung folgt)

Rleine Schriften.

leber das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer
fünftigen helvetischen Staatsverfassung, von Vernhard Friedrich
Ruhn, Mitgl. des gr. Naths der
helv. Nep. 8. Bern b. Gefiner. S. 64.

Die nakte und ungeschminkte Wahrheit darf sich von der Menge wenigen Benfall versprechen, sie kann vielmehr gewiß senn, daß alle Parthenen, daß alle Leidenschaften und jedes gekränkte Vorurtheil oder Eigenliebe übrigens noch so ungleicher Menschen, sich gegen sie vereinen werden; aber der Edleren Benfall wird ihr nicht entgehen, und ihre Wirkungen, die Resultate, die sie ihrer Natur nach hervorbringt und hers vorbringen muß, entschädigen sie hinlänglich für den Tadel der Menge. Gerade eben diese Bewandniss mag es mit der vorliegenden Schrift haben, die sich durch Form und Inhalt von dem Schwarme seichter und leidenschaftlicher Flugblätter, mit denen wir seit einiger Zeit überschwemmt werden, gleich vortheilhaft auszeichnet.

Es ist weder nothwendig noch flug beginnt der 2f., wann sich unsere gegenwärtige Gesetzebung bas mit beschäftigt, Belvetien eine neue Berfaffing gtil geben. Mit allen ihren Bebrechen hatte Die Conftitution von 98 dennoch in den Sanden einer klug ni Regierung und einer weisen Nationalreprasentation sehr wohlthatig werden konnen; fie stellte verschiedene libes rale Grundfage auf, die mit dem Stempel ber Unwendbarkeit, der Wahrheit und des Rechts bezeichnet waren; sie gewährte Belvetien den nicht zu berechnenden Bortheil, daß fie feine bisher durch einen uns geheuren Foderalism getrennten Bolterschaften zu einer Nation vereinigte, und den Ueberreft ihrer feit Jahrs hunderten durch Spaltungen aller Art getheilten und vereinzelten Kräfte in einem Augenblicke in eine einzige Maife zusammenfaßte, wo der Uebergang Gelvetiens in eine gang neue politische Lage gegen seine Nachbaren, ihr übereinstimmendes Zusammenwirken zur ausschließenden Bedingung feiner funftigen Unabbans gigkeit gemacht zu haben schien. — Warum giengen alle diese Bortheile für und verloren? Ein Theil der Schuld fallt unstreitig auf Rechnung des Druckes aus ferer Umftande, aber der groffere auf die bedaurens wurdige Zusammensetzung der oberften Gewalten. Kenntniffe, Verstand, politische Klugheit, Magigung,

Unbanglichkeit an wahre Frenheit und reines Recht wurden in derfelben nur durftig vorgestellt. Aber dafür fab jeder Freund bes Baterlandes mit Wehmuth Das gegenseitige Diftranen, Die alten Feindschaften, Den religiofen und politifchen Fanatifmus, Die fleinlichten Borurtheile einer jeden Gegend, die Gelbstfucht und Die Berfehrtheit des groffen Saufens, feinen Gigennut und feine Unwiffenheit mit allen ihren verderblichen Unmagungen , in bem Schoofe berfelben vereinigt. Diese Maffe von Gabrungestoff reifte schnell ihrer Entwicklung entgegen. Man war bald nicht bloß uneinig über bie Waht der Mittel, Die defiwegen febr ungleichartig ausfielen, fondern entzwente fich auch über Zwecke, um die fich allemal die oberften Gemalten in Parthien gerriffen. Gin unheilbares Berwurf. nig, bas aus ben erften Zwiftigfeiten Diefer Art berpargieng, ward durch die Einmischung ber Leiden, Schaften auf einen Grad der Snannung gebracht, ber nur eines frenern Spieles bedurft hatte, um die fchauervollen Ituftritte ber frantischen Revolution auf Belvetiens Boden zu verpffangen. - Die Regierung, weit entfernt fich über alle Parthenungen gu erheben, war felbft eine Faktion. Gie verließ ben Weg der faften Bernunft, Der Ordnung, ter Grundfate, Des Rechts; Mistrauen und Schwäche riffen fie zu feigen Gewaltthatigkeiten bin, die fie unter bem Ramen groffer Maagregeln verübte. Sie ward durch ihre Unfahigleit, Die Mittel zu den verschiednen Regierungszwecken zu berechnen, und durch ben Mangel eines feften politischen Spfiems, von einem falfchen Schritte gu dem andern perieitet. Die Gefetgebung verdarb vollends alles Durch die Planlofigkeit und den engherzigen, schiefen und einseitigen Geift ihrer Arbeiten, und durch die feibstflichtige Unwissenheit, mit der sie die zweitmäßig. ften Vorschläge zur endlichen Organisation der Republik und zu einer radicalen Berbefferung ihrer innern politifeben Eimichtungen von fich wies. — Mit Unrecht warf man auf die Constitution die Schuld des felbft verursachten Uebeld: 6

In hinsicht auf unsere ausseren Verhältnisse hatte eine neue Verfassungkatte den Weg zur definitioen Entsscheidung unsers politischen Schieksals benm kunftigen Friedendschluß anbahnen können; allein die einzige, die andschließliche Bedingung dieser Möglichkeit, lag in der Ausstellung einer unzwerdeutigen Garantie eines steten, sesten Neutralitätsschstems und einer unzweiselhaften Versicherung unser kunftigen innern Ruhe durch dies sen uruen Grundvertrag. Zu der Ausschhrung eines

folchen Werks gebricht es an Kraft eben fo fehr als an Billen. - Ber bem Bange unfrer Befetgebung wahrend ihres giahrigen Bepfammenfenns mit Auf merksanteit gefolgt ift, wer fich erinnert, mit wel cher beiffen Begierde gewiffe Menfchen nach jedem Aulaffe gegriffen haben, um alle hohern Kenntniffe und Wiffenschaften auf die unedelfte Beife berabauwurdigen, der tann an ihrer Absicht nicht zweifeln, die Unwissenheit auf den Thron zu erheben, ben gebildeten Theil der Ration dem unaufgeflarten robeit Saufen ju unterjochen, und jenen mit Gewalt in den emigen Kreis der durftigen Ideen Diefes legtern h radjuziehen. Diese Dendenz auffert fich vornemlich ben bem neuen Constitutionswert. Die engherzigen Grundfate, von denen man daben ausgeht, die monftrojen Formen, Die darin aufgestellt werden, und der anmaffende, wegwerfende Ton, womit man über alle Ginfpruche der Bernunft und der Politie hinweggleitet, verrathen deutlich die alles zertrumnternde Hand der Demagogie. Die Folgen find leicht zu berechnen! Es ift tlar, daß die Gefetgebung, gleich einem ras fenden Spieler, Die politische Existenz der Nation und ihre moralische Berbefferung an die einte Ehre eines Unternehmens magt, bem fie in teiner Ancificht ges wachsen ift. (Die Fortf. folgt.)

Berichtigungen.

Im St. 3. S. 11. Zeile 5. von unten muß ftatt ruinieter Bein handler, gelesen werden: ruinieter Glasbanbler.

Auf eben dieser Seite ist die den Bürger Bengi betreffende Anmerkung N. 4 dahin zu berichtigen, daß zufolge zuverläßiger Nachrichten dieser B. Cornelins Henzi durch sein seitheriges grolloses und stilles Betragen, das Zutrauen der Negierung verdient hat, und schon seit geraumer Zeit von derselben in den Archiven angestellt ist.

Gr. Rath, 24. Man. Ein durch Schlumpf vorgetragenes Gutachten, das Ronca von Lugern von seinem Hausarrest befreyen will, wird nach ziem-lich langer Discussion verworfen. Auf Denunciation von Suter hin, werden des Zürcherschen Pfarrer Zimmermanns Constitutionsentwurf für Helvetien, und eine Adresse des Cantons Baden an die Regierung als Schmähschriften, der Regierung angezeigt und übersfandt. Geheine Sitzung.

Senat, 24. Man. Reine Beschäfte.